

der Bauglieder um zwei oder drei Abstönungen lichter zu halten, niemals dunkler; denn was seiner Natur nach als tragendes Glied kräftiger ist, muß auch in der Farbe kräftiger sein. Die Gewölbe, speciell die Gewölbekappen, müssen als der höchste, den Lichtraum bildende Theil, noch lichter gehalten werden, als die Wände.

Endlich, was für jedes Bauwerk passend, und mit den gebotenen Mitteln ausführbar ist, kann freilich nicht immer die betreffende Kirchenvorstehung errathen und bestimmen. Der berühmte Professor Alban Stolz ist ein gelehrter frommer Mann, wenn er aber über Kunst, Musik oder Malerei urtheilt, hat er schon öfter starke Kritiken erfahren. Das schadet allerdings seinem Verdienst und Charakter nicht; jedoch wird die Auktorität seines allseitigen Wissens beeinträchtigt. Ebenso mag Jemand ein höchst würdiger Kirchenvorstand sein, ohne ein richtiges Urtheil in Kunstfachen zu besitzen. Solche mögen das Urtheil Sachkundiger nicht verjähnen!

Pastoralfragen und Fälle.

I. (**Der katholische Pfarrer im ämtlichen Verkehr mit confessionslosen Pfarrinsassen. V.**)¹⁾ Bei Gelegenheit des Einschreibens eines den sogenannten besseren Ständen angehörigen Bräutpaares, welches zur Erhöhung der Trauungsfeierlichkeit eine Menge Zuthaten, als Schmückung des Hochaltars, glänzende Beleuchtung, Orgelspiel u. dgl. verlangte, zu dem Behufe der Verkündigung merkte der Pfarrer, daß ein Zeuge sich als Stellvertreter eines Mannes einschrieb, welcher erst zur Trauung als sogenannter „Beistand“ kommen wollte, welcher aber als kürzlich von der Kirche abgefallener und notorischer, überdieß sehr thätiger Feind der Kirche allgemein bekannt

¹⁾ Vgl. 1. Heft. S. 98 ff.

war. Der Pfarrer stellte den Brautleuten, namentlich dem Bräutigam, einem wirklich gebildeten und rechtschaffenen Manne, vor, ob er denn zu diesem Freundschaftsdienste keinen andern Mann finde, als eben diesen notorischen Feind der Kirche. — Der Bräutigam erwiderte in ganz höflicher Weise: er billige die thörichten Agitationen seines langjährigen Bekannten durchaus nicht, aber er sei einmal sein Freund, und für einen Trauungszeugen sei ja der katholische Charakter gar nicht nothwendig. Davon stünde nichts im bürgerlichen, ja wie er sich eigens erkundiget, auch nichts im kirchlichen Gesetze und ein anderer katholischer Pfarrer habe diesen Mann, obwohl er genau wußte, wer er sei, ohne jede Widerrede als Trauungszeugen angenommen.

Dem Pfarrer blieb nichts übrig, als dem Herrn Bräutigam in Gegenwart seiner Braut und seiner sonstigen Begleitung in freundlichster Weise zu erklären, er würde einem Manne, wie der projectirte Zeuge, nie vor dem Hochaltare der von ihm erhöhten Kirche einen eigenen Ehrenplatz anweisen, wie dies bei den Eltern und Zeugen der Brautleute zu geschehen pflege; er werde, wenn auf der Zeugenschaft dieses Mannes bestanden werde, wohl die kirchliche Trauung nicht verweigern, werde aber die Kirche nicht schmücken, die Orgel nicht spielen lassen, und nicht vor dem Hochaltar, sondern in der sogenannten Trauungskapelle trauen, — denn von allen diesen Zuthaten stehe auch nichts im bürgerlichen Gesetze, und das angeführte Beispiel eines andern Pfarrers, sei, auch wenn es damit seine Richtigkeit habe, für ihn nicht maßgebend. Durch Vermittlung der Brautmutter wurde die Sache dahin beglichen, daß als „Beistand“ ein anderer Mann eintrat, und der Pfarrer erklärte, er werde gegen die einfache Anwesenheit des fraglichen Mannes in der Kirche unter der Masse der Hochzeitsgäste um so weniger eine Einsprache erheben, als er denselben persönlich gar nicht kenne, und sonst Niemand, der eine Kirche betritt, um sein Glaubensbekenntniß gefragt werde.¹⁾

¹⁾ Was einem katholischen Pfarrer bisweilen zugemuthet wird, klingt unglaublich; so hatte ein reichgewordener, getaufter Jude irgendwo hin eine

Der katholische Pfarrer resp. Seelsorger begegnet der Confessionslosigkeit auch in der **Volkschule**, wo er oder seine Hilfsgeistlichen den Religionsunterricht zu ertheilen haben, wenn auch — gottlob — in den seltensten Fällen. Bei dem Beginne des Schuljahres betritt der Katechet die Schule, schreibt sich aus dem schon angefertigten Cataloge des Lehrers Namen und Nationale der Kinder in sein Vormerkbuch, findet ein Kind mit der Bezeichnung: „confessionslos“ und wird dahin belehrt, daß die Eltern dieses Kindes sich als „confessionslos“ erklärt haben, und daß dieses Kind von seinen Eltern den Auftrag habe, am Beginne jeder Religionsstunde sich aus der Schule zu entfernen.

Wir haben schon in Heft III. S. 485 den Beweis erbracht, daß nach dem Stande unserer dermaligen confessionellen Gesetzgebung selbst für confessionslose Eltern sogar ein gesetzlicher Grund, eine gesetzliche Nöthigung bestehe, jedes ihrer Kinder einer vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaft zuzuweisen. Ferner schreibt §. 139 des a. b. Gesetzbuches, welcher noch in Kraft besteht, den Eltern nebst andern Dingen als Pflicht vor: „Durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.“ §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 besagt ausdrücklich, daß die Volksschule die Aufgabe habe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen. §. 3 und 17 zählen „Religion“ als ersten Lehrgegenstand der Volksschule auf; es gibt keine Gesetzesstelle, welche irgend ein volksschulpflichtiges Kind von dem Religionsunterrichte loszählt; confessionslosen Eltern steht es frei, für ihre noch nicht sieben Jahre alten Kinder ein Glaubensbekenntniß zu bestimmen, welches nicht das „katholische“ ist; aber ein Religionsbekenntniß

sehr werthvolle und mit christlichen Bildern geschmückte Schulfahne geschenkt, und stellte allen Ernstes das Verlangen, daß bei der kirchlichen Einweihung derselben seine zukünftige Schwiegertochter, ein noch ungetauftes Judenfräulein als Fahnenmutter fungiren und ihr ein Platz vor dem Hochaltare eingeräumt werden solle.

müssen sie bestimmen, und wenn dies nicht geschieht, steht die Vermuthung für dasjenige Bekenntniß, welchem die Eltern vor der Erklärung der „Confessionslosigkeit“ angehört haben.

Das ist wohl Alles sehr schön und sehr deutlich im Gesetze enthalten; nichtsdestoweniger halten wir die Schule nicht für den Ort, wo, und die Schuljugend nicht für das Auditorium, vor welchem diese und ähnliche Fragen ausgetragen werden sollen. Wir halten die Berufung auf Zwangsmaßregeln des Gesetzes nur für eine ultima ratio und immer für eine peinliche Sache; ebenso die zwangsweise Zurückhaltung des Kindes für ganz unstatthaft und jede Bemerkung über das Fortgehen des Kindes in der Schule für zweckwidrig; läßt sich die Sache durch persönliches, wenn gleich viel Ueberwindung kostendes Eingreifen des Pfarrers oder durch dritte Personen vermitteln, ist mehr Segen dabei; in unserem Falle wurde die Sache dahin beglichen, daß das Kind, nachdem es von einigen Religionsstunden sich entfernt, die Stunde auf dem Gange zugebracht hatte, und dann wieder in der Schule erschienen, und deßhalb von seinen Kameraden scheel angesehen worden war, unter Gutheißung seiner Mutter und schweigender Zustimmung des Vaters beim Religionsunterrichte anwesend blieb und recht fleißig mitlernte.

Zum Schluß glauben wir wiederholt bemerken zu sollen, daß die oben ausgesprochenen Grundsätze Privatmeinungen sind, keine Auctorität für sich haben und in Anspruch nehmen, und daß Seelsorger im gegebenen Falle, wenn ihnen hiezu Zeit bleibt, stets die Weisung ihres hochw. Ordinariates einholen werden.

Wien.

Canonicus Dr. Karl Dworzak.

II. (Worin besteht der Unterschied zwischen dem canonischen und bürgerlich-österreichischen Eherechte?) 1. Das neue österreichische Ehegesetz vom 25. Mai 1868 ist ein Gegenstand, der wegen seiner Wichtigkeit und Trag-

¹⁾ Erster Theil des Themas für die Pastoralconferenz im Frühj. 1875.